

## Aufgaben des Landessozialamtes Brandenburg im Zusammenhang mit Qualität und Qualitätssicherung

*Workshop - Auswertung der ersten Ergebnissen von Qualitätsprüfungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers mit Vertretern der LIGA der freien Wohlfahrtspflege am 15.12.2004*

### Grundlagen

Der Begriff der Qualität ist in der sozialen Arbeit allgegenwärtig, wobei die Qualitätssicherung in der Behindertenhilfe immer mehr zu einer gängigen Forderung geworden ist, wenn auch noch nicht überall zu einer Selbstverständlichkeit.

Der gesetzliche Auftrag des Leistungsträgers, eine bedarfsgerechte und gleichmäßige heilpädagogische Betreuung der Leistungsempfänger zu gewährleisten, erfordert eine ständige Sicherung der Qualität in den Einrichtungen der Behindertenhilfe. Die grundlegenden Ziele der Qualitätssicherung, wie die Transparenz der Angebote, das prozessbegleitende Hinterfragen der Arbeit und die ständige Verbesserung und Anpassung der Angebote an die Interessen der Leistungsempfänger sowie an neue fachwissenschaftliche und praktische Erkenntnisse sind in der Praxis zum Bestandteil der täglichen Arbeit geworden.

Diesen Umstand trägt auch die Reform des Bundessozialhilferechts mit dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen § 75 Abs. 3 SGB XII Rechnung. Daraus folgend haben Qualität und Qualitätssicherung im SGB XII einen hohen Stellenwert.

Gesetzliche Grundlagen ab 01.01.2005: § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 3 SGB XII

Vertragliche Grundlagen: §§ 11, 21 des Rahmenvertrages Brandenburg (RV 93) gem. § 79 SGB XII  
Individuelle Prüfungsvereinbarungen

Sonstige Grundlagen: Verfahrensabsprachen zur Qualitätsprüfung der Arbeitsgruppe „Änderungen zum Rahmenvertrag“

### Qualitätsdimensionen – Gegenstand der Qualitätsprüfungen

Die Einrichtungen der Behindertenhilfe sind verpflichtet, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen.

Der Leistungsträger sieht die durchzuführenden Qualitätsprüfungen als eine Einheit von Prüfung, Empfehlung und Beratung wobei die Qualitätssicherung einen kontinuierlichen Prozess darstellt der stetig weitergeführt werden muss.

Der beratungsorientierte Prüfansatz ermöglicht schon während der Qualitätsprüfung bei festgestellten Qualitätsdefiziten das Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten durch das Prüfteam.

Aus dem dargestellten Aufgabenverständnis ergeben sich für das Landessozialamt besondere Anforderungen hinsichtlich der Fachkompetenz des Prüfteams sowie der personellen Ressourcen für diese Aufgaben.

Die Qualitätsprüfung umfasst jeweils die Erhebung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Nur durch diese Gesamtbetrachtung aller drei Dimensionen der Qualität ist eine zutreffende Bewertung der Prüfergebnisse möglich. Gleichwohl wird prospektiv die Ergebnisqualität zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Der Gesetzgeber nimmt in seinen Formulierungen Bezug auf die in der Qualitätssicherung üblichen Unterscheidungen zwischen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

#### ➤ **Strukturqualität:**

- Standort, Größe
- Konzeption
- Leistungsangebot

- Personelle, räumliche, sächliche Ausstattung
- Fachliche Qualifizierung der Mitarbeiter/innen
- Einbindung in Strukturen des Gemeinwesens
- Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Personen- und einrichtungsbezogene Dokumentationen

#### ➤ **Prozessqualität**

- Bedarfsorientierte Hilfeleistungen und Dokumentation
- Prüfung und Fortschreibung des Hilfeplanes/Gesamtplanes
- Förderung der Selbsthilfe
- Einbeziehung von Betroffenen und Angehörigen und von den gesetzlichen Betreuern
- Prozessbegleitende Beratung
- Fortentwicklung der Konzeption
- Dienstplangestaltung
- Teamsitzungen, Kommunikation

#### ➤ **Ergebnisqualität**

- ... ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen
- Ergebnisse des Hilfeprozesses sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig vom Einrichtungsträger zu überprüfen
- Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen der Einrichtung, dem Hilfeempfänger, seinen Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und zu dokumentieren.

### **Das Qualitätsprüfungsverfahren des Landessozialamtes im Überblick**

Seit März 2003 werden durch das Landessozialamt regelmäßig Qualitätsprüfungen auf der Grundlage der §§ 75 Abs. 3 und 76 Abs. 3 SGB XII sowie § 79 Rahmenvertrag SGB XII (alt: § 93 Abs. 2 BSHG, §§ 21 ff. des Rahmenvertrages) durchgeführt.

#### ➤ **Prüfteam**

- ... bestehend aus dem Koordinator für die Durchführung der Qualitätsprüfungen, dem für die Einrichtung zuständigen Sachbearbeiter für die Leistungsvereinbarung und ggfs. bei größeren Einrichtungen bzw. Einrichtungsverbänden einem/mehreren Sachbearbeiter/n aus dem Bereich Vergütung.

#### ➤ **Prüfplanung**

- Monatlich werden zwei Einrichtungen geprüft.
- Die Auswahl der zu prüfenden Einrichtungen erfolgt halbjährlich anhand eines Prüfungsplanes bei kontinuierlicher Abstimmung im Rahmen der AG 20 B<sup>1</sup>, um Doppelprüfungen zu vermeiden (gem. § 76 Abs. 3 Satz 3 SGB XII)
- Sind auf Grund des Mängelprotokolls, von Informationen der Heimaufsicht bzw. aus anderen Quellen zu erkennen, dass grobe Qualitätsmängel vorliegen, erfolgt eine *anlassbezogene* Qualitätsprüfung.

#### ➤ **Durchführung der Prüfung**

- Qualitätsprüfungen werden i.d.R. drei Wochen vorher schriftlich angekündigt. (ausgenommen sind anlassbezogene Prüfungen)
- Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem Koordinator für die Durchführung der Qualitätsprüfung und dem Träger der Einrichtung abzusprechen.

---

<sup>1</sup> AG 20 B = Arbeitsgruppe nach § 20 HeimG für den Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

- Auf Verlangen des Sozialhilfeträgers bzw. Einrichtungsträgers ist dessen Spitzenverband zu beteiligen.
- Die Prüfung vor Ort wird mit einem abschließenden Gespräch zwischen dem Träger der Einrichtung und den Prüfern beendet.

➤ **Prüfbericht**

- Der Prüfbericht ist innerhalb von i.d.R. vier Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu erstellen und dem Träger der Einrichtung zuzuleiten.
- Der Prüfbericht ist mit einer Gesamtbeurteilung abzuschließen. Aus diesem ergeben sich bei Mängelfeststellungen weitere Schritte.

Mit den bisher durchgeführten Qualitätsprüfungen wurde in wechselseitiger Einflussnahme zwischen den Trägern der Einrichtungen der Behindertenhilfe und dem Leistungsträger in großer Breite, eine nachhaltige, positive Wirkung erreicht. Die dabei gewonnenen Erfahrungen werden auch zukünftig zur weiteren Erhöhung der Qualität in den Einrichtungen der Behindertenhilfe des Landes Brandenburg beitragen.

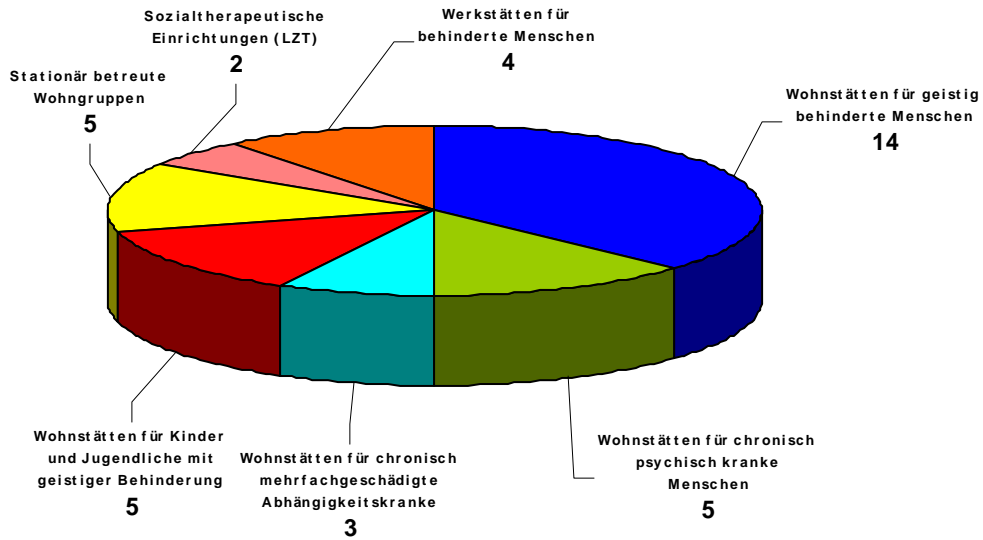
Ansprechpartner im Landessozialamt: Frau Doehler; Tel.Nr.: 0355 4765 231

**Anlagen**

Durchgeführte Qualitätsprüfungen 2002 – 2004 – **Bild 1**

Vorrangig festgestellte Qualitätsmängel der bisherigen Qualitätsprüfungen – **Bild 2**

## Durchgeführte Qualitätsprüfungen 2002 - Oktober 2004 (gesamt: 38 Prüfungen)



## Vorrangig festgestellte Qualitätsmängel der bisherigen Qualitätsprüfungen

